

der Flächengehalt, die (alte und neue) Kataster-Nummer jedes Stückes und die für jedes Stück ausgeworfene Entschädigungs-Summe bemerkt seyn muß. Hier-
auf hat das Gericht wegen der Anerkennung der Abtretung, wegen der Ver-
äußerungsbefugniß der Abtretenden, wegen der hypothekarischen oder anderer
Ansprüche, sowie wegen Vertheilung bezüglich Ablösung der auf den Grund-
stücken haftenden Steuern und Grundgefälle das Geeignete nach Maßgabe der
§.§. 150 fg. 164 wahrzunehmen und, wenn kein Bedenken weiter obwaltet,
obiges Verzeichniß, nach dessen etwa nothwendiger Berichtigung mit einer allge-
meinen Bestätigungs-Formel zu versehen, dem Kataster-Führer, da nöthig
(§. 173) auch dem Steuer-Revisor, zum Abschreiben und Zuschreiben, bezüg-
lich zur Berichtigung der Karte und Grundbücher zuzufertigen und demnächst
derjenigen Behörde auszubändigen, welche die Abtretung ausgewirkt hat.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Nachdem mit höchster Genehmigung Sr. Königlich-Hoheit, des Groß-
herzogs, von den protestantischen Einwohnern im Stadt- und Amts-Bezirk
Geisa eine evangelische Kirchengemeinde als Filial-Gemeinde der Pfarrei zu
Dernbach gebildet worden ist: so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß hier-
durch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 10. Juni 1853.

Zweites Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Für den Departements-Chef.
Adermann.

II. Nachdem die Bezirks-Katasterführung zu Tiefenort vom 1. Juli
d. J. an mit dem dasigen Großherzoglichen Rechnungsamte verbunden worden
ist: so wird dieses nachträglich zu der Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Juli
v. J. (Regierungs-Blatt v. J. 1852 Seite 197) hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht.

Weimar am 23. Juni 1853.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

Ihon.